

Die Achillesferse der beruflichen Vorsorge

Die steigende Lebenserwartung bedrängt die Rentenhöhe

Von Maja Wuerth-Neukomm*

Die Altersrentner leben länger, weshalb sich zunehmend eine Senkung des Umwandlungssatzes abzeichnet. Das Resultat sind tiefere Renten im Obligatorium der 2. Säule. Höhere Beiträge oder eine längere Erwerbsdauer sind Möglichkeiten, eine solche Renteneinbusse zu verhindern. Hierzu einen Konsens zu finden, dürfte schwierig sein.

Die Rentenhöhe ist bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge abhängig vom bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, das sich aus den Altersgutschriften und einer Mindestverzinsung ergibt, sowie vom Umwandlungssatz. Weil die 2. Säule auf dem Kapitaldeckungsverfahren basiert, ist die steigende Lebenserwartung die ausserhalb von Fachkreisen wenig thematisierte Achillesferse. Steigt nämlich die Lebenserwartung – und von 1985 bis 2055 tut sie dies statistisch um rund 25% für Männer bzw. 20% für Frauen –, wird sich dies über den Umwandlungssatz auf die Rentenhöhe auswirken. Der Umwandlungssatz gibt an, wie viele Franken Rente pro Jahr man beispielsweise für ein Kapital von 1000 Fr. erhält. In Artikel 14 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist der Grundsatz geregelt, dass der Bundesrat den Mindestumwandlungssatz bestimmt. Seit 1985, der Einführung des BVG, gilt ein Mindestumwandlungssatz von 7,2%, und zwar unabhängig von Geschlecht und Zivilstand. Dieser Satz wurde damals mit Hilfe statistischer Grundlagen von grossen Pensionskassen (Eidgenössische Versicherungskasse EVK 1980, Versicherungskasse der Stadt Zürich VZ 1980) festgelegt. Hauptelement ist die Lebenserwartung im Alter 65 für Männer bzw. 62 für Frauen.

Im Folgenden werden die Interdependenzen von Lebenserwartung, Umwandlungssatz, Altersgutschriften und Mindestzins sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen mittels dreier Thesen beleuchtet:

1. Die statistische Lebenserwartung ist für den Umwandlungssatz massgebend.
2. Leben Altersrentner im Durchschnitt länger, drängt sich eine Senkung des Umwandlungssatzes und damit der Renten auf.
3. Soll eine Rentenkürzung verhindert werden, muss das Altersguthaben erhöht werden. Dazu bieten sich drei Alternativen an, nämlich eine Erhöhung der

Altersgutschriften, eine Erhöhung des Mindestzinseszinses oder eine Erhöhung des Rentenalters.

Statistische Lebenserwartung und Umwandlungssatz

Die erste These leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Höhe des Umwandlungssatzes so angesetzt sein muss, dass das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben ausreicht, um die Altersrente bei durchschnittlicher Lebenserwartung der Versicherten zu finanzieren. Das Bundesamt für Statistik (BfS) wie auch die kürzlich neu erschienenen versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2000 und EVK 2000 zeigen eine Steigerung der Lebenserwartung (vgl. Tabelle). Dies bedeutet, dass Frauen und Männer, die ins Rentenalter kommen, länger Rente beziehen, und dies vom grundsätzlich immer noch gleich grossen Altersguthaben.

Beeinträchtigte Rentenhöhe

Um der gestiegenen und weiter ansteigenden Lebenserwartung – und damit der längeren Rentenbezugsdauer – Rechnung zu tragen, wird die Reduktion des Umwandlungssatzes ins Auge gefasst. So soll auch gemäss Vorschlag des Bundesrates zur 1. BVG-Revision der Mindestumwandlungssatz schrittweise von 7,2% auf 6,65% herabgesetzt werden, dies während einer Übergangszeit von 13 Jahren (2004 bis 2016). Gleichzeitig soll der Satz ins Gesetz aufgenommen werden. Wird der Mindestumwandlungssatz reduziert, sinkt bei gegebenem Altersguthaben die Rente, und zwar um rund 8%, woraus die zweite These folgt. Ein Altersguthaben von beispielsweise 300 000 Fr. resultiert beim aktuellen Umwandlungssatz von 7,2% in einer Jahresrente von 21 600 Fr., beim in der 1. BVG-Revision vorgesehenen Umwandlungssatz von 6,65% in einer Jahresrente von 19 950 Fr.

Höhere Altersguthaben

Die Höhe des Altersguthabens bestimmt sich einerseits durch die gesetzlich festgelegten Mindestaltersgutschriften in Prozent des nach BVG versicherten Lohnes und andererseits durch den Mindestzinssatz, der durch den Bundesrat festgesetzt wird. Massgebend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind grundsätzlich die jeweiligen Anlagemöglichkeiten. Der Mindestzinssatz beträgt jedoch seit 1985 unverändert 4%. Steigt die Lebenserwartung, muss der Umwandlungssatz nach Thesen 1 und 2 nach unten angepasst werden, womit die Renten sinken. Besteht jedoch der Wunsch, die Renten auf dem gegenwärtigen Niveau zu halten, muss folglich das Altersguthaben erhöht werden. Dazu bestehen nach These 3 grundsätzlich drei Möglichkeiten:

a) Erhöhung der Altersgutschriften

Der Bundesrat schlägt in der Botschaft zur 1. BVG-Revision die Erhöhung der Altersgutschriften vor. Je nach Pensionskasse muss die Finanzierung dann über höhere Beiträge sichergestellt werden. Dies bedeutet höhere Kosten für Arbeitgeber und mehr Lohnabzüge für Arbeitnehmer.

b) Erhöhung des Mindestzinssatzes

Für die Pensionskassen würde eine Erhöhung des Mindestzinssatzes bedeuten, dass sie die Gelder noch rentabler anlegen müssen. Je nach Börsenjahr können sie aber nur schon Schwierigkeiten haben, eine Anlagerendite zu erreichen, die genügt, um die Mindestverzinsung der Altersguthaben von 4% sicherzustellen. Zudem ist diese Forderung angesichts von strukturell bedingten, teilweise dysfunktionalen Anlageportefeuilles der 2. Säule schwierig zu realisieren. Generell ist zur Option Mindestzinssatz festzuhalten, dass sich Kapitalmärkte nicht um BVV2-Anlagevorschriften und noch weniger um Mindestzinssätze kümmern. Zudem benötigen Pensionskassen schon heute zusätzliche Mittel, da mit neu zu laufen beginnenden Altersrenten Verluste vorprogrammiert sind,

die durch Kapitalmehrerträge ausgeglichen werden sollten.

c) Erhöhung des Rentenalters

Wenn das Altersguthaben mittels Erhöhung der Altersgutschriften oder des Mindestzinssatzes angehoben wird, der Umwandlungssatz aber unverändert bei 7,2% bleibt, haben Pensionskassen höhere Renten zu finanzieren. Dies verschärft das Problem der verlängerten Rentenbezugsdauer zusätzlich. Wird hingegen, was politisch anspruchsvoll sein dürfte, das Rentenalter erhöht, dann wird das Altersguthaben wegen der verlängerten Beitragsdauer entsprechend grösser. Gleichzeitig wird vermutlich die Rentenbezugsdauer sinken. Damit kann der Umwandlungssatz allenfalls unverändert belassen werden. Mit der Erhöhung des Rentenalters wird die Achillesferse der beruflichen Vorsorge entschärft. Die politischen Folgen eines solchen Vorschlags sind aber aus den Diskussionen um das Rentenalter in der AHV absehbar.

Wahrnehmung der Eigenverantwortung

Die drei Thesen und deren vielschichtige Wechselwirkungen können an dieser Stelle nur ansatzweise skizziert werden. Trotzdem machen die hier besprochenen Strukturen vor allem unter Berücksichtigung der Zeitdimension deutlich, dass die Entwicklung im Obligatorium der 2. Säule zu tendenziell entweder niedrigeren Renten, höheren Beiträgen oder längerer Erwerbsdauer führt. Da dem individuellen Spielraum der Versicherten in der 1. und 2. Säule enge Grenzen gesetzt sind, bietet es sich deshalb an, diesen Veränderungen in Bezug auf die Lebenserwartung und den damit verbundenen, zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Implikationen vermehrt in eigener Verantwortung über die 3. Säule Rechnung zu tragen.

* Die Autorin, lic. iur., ist im Asset und Risk Management der AS Asset Services AG in Auvernier (NE) tätig.

***Lebenserwartung
von 65-jährigen Personen in Jahren***

<i>Jahr</i>	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>
1985	14,92	19,01
1995	16,10	20,18
2000	16,77	20,68
2005	17,05	20,97
2015	17,41	21,42
2025	17,72	21,81
2035	18,03	22,19
2045	18,35	22,56
2055	18,69	22,94

Quelle: BFS / AS Asset Services AG Auvernier (NE).